

dem Kirchsprengel von Paderborn; der an die Weser stoßende nördliche Theil — das Amt Barenholz und die Grafschaft Sternberg — liegt in Nord-Engern, der Minder Diöcese, — geographische Unterschiede, die, wie überall auch hier, in der Geld- und Münzgeschichte nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Das Geldwesen überhaupt.

Eine Geldgeschichte der Lippischen Lande ist keine selbständige Darstellung, sondern nur ein Beitrag zur allgemeinen westfälischen. Die fremden Einflüsse, die sich hier, als einem Gränzgebiete, von Niedersachsen her geltend machen, sind weniger bedeutend, als man ähnliches anderwärts in Gränzländern bemerkt. — Das an Umfang nicht beträchtliche Ländchen ist aber dennoch für die Numismatik ergiebig, denn obgleich es keine Bergwerke besitzt und an keiner großen Handelsstraße liegt, die einen lebhafteren Geldverkehr hier hervorrufen könnte, so enthält es doch zwei, jetzt nur unbedeutende, im Mittelalter aber als Handelsplätze angesehene Städte — Lippstadt und Lemgo, durch die es damals eine größere Bedeutung für den Verkehr bekam. Namentlich erscheint Lemgo als Mitglied der Hanse, in Geschäftsverbindungen mit den Haupt-Handelsstädten des nordöstlichen Europa's, und Urkunden bezeugen diesen Verkehr mit Lübeck 1350, 1369, 1390 ¹⁾, Stockholm 1392 ²⁾, Wisby 1369, 1389 ³⁾, Culm 1387 ⁴⁾, Thorn 1370 ⁵⁾. — —

Barren dienten bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts als Zahlungsmittel für den größeren Verkehr, und eben für das Lippische Land findet sich die Nachricht, daß auch Goldbarren nicht außer Gebrauch waren, denn der Edelherr Wilekind von Rheda hatte Güter des Münster'schen Klosters Mariensfeld in der Herrschaft Lippe für 1 Mark Gold und 60 Mark Silber im Pfandbesitze

¹⁾ Preuß-Falkmann Lipp. Regg. II, S. 215, 328, 417. — ²⁾ Das. S. 426. — ³⁾ Das. S. 330, 417. — ⁴⁾ Das. S. 406. — ⁵⁾ Das. S. 335.

(Cum haberet in illo pignoris loco argenti marcas LX^a et auri marcam unam. Kindlinger II, Urf. S. 212. Ehrhard Regg. hist. West. II, Cod. dipl. Nr. 536). — Für den kleineren Verkehr dienten die Kölner Denare, und die erste Ausmünzung einer Lippischen Münzstätte — zu Lippstadt — lieferte am Ende des 12. Jahrhunderts Nachbildungen der Kölner S = COLONI = A = Münzen. Sehr bald nachher muß aber ein engerer, wenn gleich aus literarischen Quellen nicht erweisbarer Handelsverkehr Süd-Engerns mit England statt gefunden haben, durch welchen Baarzahlungen in englischen Sterlingen König Heinrichs II in so großem Umfange ins süd-östliche Westfalen gelangt sein werden, daß dieselben hier zum allgemeinen — man sollte glauben — fast ausschließlichen Zahlungsmittel wurden, und die Lippischen Münzstätten zu Lippstadt, Lemgo und Blomberg eifrig mit mehr oder weniger getreuer Nachbildung derselben sich beschäftigten. Eine Werth-Verschiedenheit zwischen jenen „Agrippinern“ und diesen „Easterlingen“ fand auch nicht statt, denn nach ihren Münzfüßen enthielt ein Stück der ersteren = 1,461 Gm. (2,630 Mgr.), eins der letzteren = 1,458 (2,624 Mgr.) an feinem Silber. Durch diese Münzsorten, von deren reichlichen Umlaufe noch jetzt die Münzsammlungen Zeugniß ablegen, wurde der Verkehr mit Barren einstweilen gänzlich verdrängt, und während des ganzen 13. Jahrhunderts werden in den Urkunden Zahlungen bloß nach Denaren — marcis denariorum — nicht aber nach Barren — marcis argenti — bedungen. — Erst gegen Ende dieses Jahrhunderts haben die verschiedenen Münzstätten angefangen, nach verschiedenen Münzfüßen zu prägen, und erst von da an wird es bei bedungenen Zahlungen notwendig, die Denar-Art genauer zu bezeichnen. „Schwere“ Denare werden bereits früher gefordert — z. B. zu Paderborn 1215 (Willmanns Westf. UB. III, A, Nr. 88) und noch später zu Lippstadt 1263 (Lipp. Regg. I, S. 215), zu Blotho und zu Minden (das. S. 252) — in den Gränzorten gegen Niedersachsen, um sie den „leichten“ Brakteaten entgegen zu setzen. Aber von etwa 1280 an wird die genauere Bezeichnung des Denar-Fußes — Soester, Lippstädter, Lemgoer, u. s. w. Pfennige — zur stehenden Formel. Mit

dem Anfange des 14. Jahrhunderts muß aber doch die zu große Verschiedenheit des Gehalts und Gewichts der Pfennige dem Verkehre allzu unbequem geworden sein, denn man entlehnt aus Niedersachsen und Nord-Engern wiederum die zuverlässigeren Barren, die, wenn auch nicht vorherrschend, neben den Denaren als Zahlungsmittel vorkommen, besonders aber seit der Zeit, wo die rauhe Mark zu nur acht Loth ($\frac{500}{1000}$) fein vermünzt wurde, als eventuelle Zahlung für den Fall ausbedungen wurden, daß der Feingehalt der Denare unter jenes Verhältniß sinken würde. Der Zahlungsbetrag wird nach *marcis denariorum* oder Zählmark Pfennige — bedungen, doch die Cautel hinzugesügt, daß die Summe mit der Hälfte Zahl Gewichts-Marken Silbers — *marcis puri argenti* — in dem Falle zurückgezahlt werden solle, „*si videlicet moneta non usualis interea fuerit variata*“ (Lipp. Regg. II, S. 167) oder „wenn das Geld verschlagen würde in ein Ärger oder Besser“ (das. S. 183). Diese Vorsichtsmaßregel findet sich bis etwa 1380 so regelmäßig in den Urkunden, ohne alle Rücksicht darauf, ob die umlaufenden Pfennige oder die Barren an Feingehalt schlechter wurden oder nicht, daß sie schon von der Mitte des 14. Jahrhunderts an zu einer bloßen Urkundenformel geworden zu sein scheint. — Nachdem von 1359 an Goldgulden einige male in Urkunden genannt werden, also bereits dem hiesigen Verkehre nicht mehr fremd waren, wurden sie von 1390 an ein Hauptzahlungsmittel, und sowie daneben die Silberbarren ab und an zur Zahlung angewandt zu sein scheinen, so daß eben deshalb — etwa von 1365 an — zur genaueren Bestimmung des verlangten Feingehalts „westfälisches Silber“ bezeichnet wird, so blieben auch die nach der Zählmark bestimmten Denare, mit der eventuellen Reduction auf Silberbarren, ein eben so häufig genanntes Zahlungsmittel, und es scheint sogar die Reductions-Clausel wiederum ganz ernsthaft gemeint zu sein, da man nicht mehr nach dem, wohl nur zur bloßen Formel gewordenen Verhältnisse von 2 : 1, sondern auch in anderem, dem wirklichen Feingehalte der Barren und Denare entsprechenderen Verhältnisse erstere den letzteren eventuell substituirt. — Im 15. Jahrhunderte wird die Barrenwährung, die für Zahlung größerer Summen, wie sie bei zunehmendem

Verkehre immer mehr vorkamen, die allein bequeme war, durch die Goldgulden gänzlich verdrängt, und auch die „Mark Pfennige“ wird, da die Pfennige nur noch als die Scheidemünze der Goldwährung im Umlaufe waren und, als solche, an Gehalt und Gewicht ohne Nachtheil — wenigstens für den größern Handelsverkehr — immer mehr verschlechtert werden konnten, zu einer bloßen Rechnungsmünze, deren Betrag man, dem jedesmaligen Course gemäß, mit Goldgulden zahlte. Über die Art der Reduction der Mark Pfennige auf Goldgulden wurde zuletzt ein genauer Tarif gesetzlich bestimmt.

Es zerfällt nun die Lippische Geld- und Münzgeschichte des Mittelalters in zwei ihrem Inhalte nach ganz verschiedene Zeitabschnitte: — Das Zeitalter der Silberwährung und das Zeitalter der Goldwährung, welche beide hier völlig von einander getrennt behandelt werden müssen.

Erster Zeitraum.

Die Silberwährung.

Geldwesen und Münzsysteme.

I. Die Bahl-Mark Pfennige.

a) Rechnungsart.

Die Rechnungsart in den Lippischen Landen war die allgemeine westfälische des Mittelalters: nach Mark, Schilling und Pfennig. Der Schilling bestand jederzeit aus 12 Pfennigen